



Antrag auf Zuweisung zu einem Krankenversicherer

Die Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist obligatorisch. Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, müssen innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit von sich aus in der Schweiz eine Kranken- und Unfallversicherung abschliessen. Die Krankenversicherung nach KVG bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Jede Person kann ihren Krankenversicherer frei wählen. Jeder Versicherer muss jede versicherungspflichtige Person, die Antrag stellt, aufnehmen.

Das Bestehen einer ausländischen Versicherung entbindet nicht von der Versicherungspflicht bei einem gesetzlichen schweizerischen Krankenversicherer. Eine Befreiung vom schweizerischen Versicherungsobligatorium ist in wenigen bestimmten Fällen auf Antrag hin möglich: (www.kvg.org/privatpersonen/versicherungspflicht/basel-stadt).

Ohne Abschluss einer schweizerischen Versicherung haften Patienten für allfällige nicht gedeckte Kosten selbst. Sollte die versicherungspflichtige Person zu einem späteren Zeitpunkt der schweizerischen Krankenversicherung beitreten, kann diese, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KVG, bei einem nicht entschuldbaren verspäteten Beitritt einen Prämienzuschlag erheben. Der **Krankenversicherer** muss in einem solchen Fall jeweils prüfen, aus welchem Grund der Beitritt verspätet erfolgt ist und ob dieser nicht entschuldbar oder entschuldbar ist.

Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, werden durch die zuständige kantonale Behörde einem Versicherer zugewiesen. Der Versicherer kann auch in diesem Fall Prämiennachzahlungen und Prämienzuschläge einfordern.

Hiermit beantragen wir die Zuweisung folgender unversicherten Person:

Name: Vorname:

Strasse / Nr: Postleitzahl: Ort:

Geburtsdatum: Telefon:

Kann die Prämien selbst bezahlen: ja nein (bezieht Sozial-/Nothilfe) unklar

Antragstellende Institution / Behörde

Name Institution / Behörde:

Name: Vorname:

Strasse / Nr:

Postleitzahl: Ort:

E-Mail: Telefon:

Ort/Datum: Unterschrift:

Mögliche weitere Bestätigungen bei Bedarf:

Bestätigung Weigerung des Beitritts zu einem Krankenversicherer (*kein Hindernis für Zuweisung*)

Wir bestätigen, dass wir die oben genannte Person über die Folgen der fehlenden Versicherung und das Krankenversicherungsobligatorium informiert und ihr das Beitrittsformular mindestens eines zugelassenen Krankenversicherers zur Unterschrift vorgelegt haben, und dass sie sich aber weigert eine Krankenversicherung abzuschliessen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Bestätigung der Weigerung der unversicherten Person (*kein Hindernis für Zuweisung*)

Die unterschreibende Person bestätigt, dass sie über die obligatorische Krankenversicherung informiert wurde und sich weigert, eine Versicherung bei einem schweizerischen Krankenversicherer abzuschliessen.

Ort/Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Bestätigung einer Fachperson im Falle einer Urteilsunfähigkeit der unversicherten Person (*kein Hindernis für Zuweisung*)

Ich bestätige, dass die oben genannte unversicherte Person bezüglich Entscheidungen zur Krankenversicherung urteilsunfähig ist, und dass keine Vertretung ernannt (KESB) und verfügbar ist.

Name und Adresse der Fachperson:

.....

Ort/Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Bitte senden Sie das ausgefüllte und mit den Unterschriften versehene Formular per E-Mail an die Gemeinsame Einrichtung KVG:

E-Mail: bs@kvg.org

Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, CH-4609 Olten, Telefon 032 625 30 30

Web: www.kvg.org

Zeitliche Dringlichkeit: Sollte der Beitritt noch möglichst am selben Tag erfolgen, dann senden Sie das unterschriebene Formular an die folgenden drei E-Mailadressen gleichzeitig:

- lena.kaderli@kvg.org
- laura.tucci@kvg.org
- stefan.vonwil@kvg.org

Die Zuweisung erfolgt direkt wie gemeldet und ohne weitere Prüfung an einen Krankenversicherer.

Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, CH-4609 Olten, Telefon 032 625 30 30, Mail: bs@kvg.org, Web: www.kvg.org. Im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge, Grenzacherstrasse 62, CH-4005 Basel, Web: www.asb.bs.ch